

Satzung

Tennisclub Sulzdorf e. V.

TCS

Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. VR570285

§ 1

1. Der am 16. Juni 1977 in Sulzdorf gegründete Verein führt den Namen:
Tennisclub Sulzdorf e.V. (TCS)
2. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall-Sulzdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind grün - weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Sulzdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen und durch Anleitung der Jugend zum Sport.
2. Etwaige Zuschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

1. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Jugendlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in aktive Mitglieder und passive Mitglieder.

§ 7 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches und junges Mitglied ist schriftlich, bei Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter, zu beantragen.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Beschließt der Vorstand über die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchts ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.
3. Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benützung der Tennisanlage, für den Aufenthalt im Clubhaus oder Vereinslokal, bei der Benutzung anderer Einrichtungen sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landesportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Sportbundes e.V. sind.
5. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchst persönlich und nicht übertragbar.
7. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder befugt.
8. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
9. Vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen sind zu beachten, entsprechenden Anweisungen ist Folge zu leisten. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.
10. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.

§ 11 Beiträge

1. Beiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge verbindlich.
2. Für Mitglieder, die ihren Wohnsitz am Sitz des Vereins haben, können von der Mitgliederversammlung andere Beiträge festgesetzt werden, als von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben.
3. Als Beiträge werden erhoben: der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag.
Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktive Mitgliedschaft begünstigt werden.
Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zu freiwilligen Leistungen von unverzinslichen Darlehen, Spenden und Zuschüssen auffordern.
5. Beiträge sind zur Zahlung fällig:
Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat ist zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE18ZZZ00000424893) und der Mandatsreferenz (interne Vereinsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig; während des Verzugs der Mitgliedszahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
6. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichtigen die Beiträge zu erlassen, zu Ermäßigen oder zu stunden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
8. Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden und sollen während eines Vereinsjahres einen Anteil von 30 v. H. des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 11 Abs. 1 - 7.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
Durch Tod.
Durch freiwilligen Austritt, der nur nach schriftlicher Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
Durch freiwilligen Austritt, wenn der Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung um mehr als 20 v. H. angehoben wird. In diesem Fall kann der Austritt noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich erklärt werden.
Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Wenn das Vereinsmitglied gröblich gegen Zwecke des Vereins verstößt oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt wird und die Beendigung der Mitgliedschaft im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

noch § 12 Ende der Mitgliedschaft -

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftliche bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggfls. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Beitragspflichten für das laufende Jahr bleiben bestehen.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu Beginn des Vereinsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Vereinsjahres.
3. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

§ 13 Aussetzung von Mitgliedsrechten

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszwecks entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden. Gegen die Aussetzung steht dem Mitglied die Beschwerde, wie im Falle der Ausschließung, zu.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 14a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretern, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Sulzdorf oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher, Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

noch § 15
Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- e) Wahlen des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Genehmigung des Voranschlages für das Geschäftsjahr,
- h) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge,
- i) Beschlussfassung über Anträge aus Mitgliedskreisen,
- j) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Noch minderjährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter hierzu nachweisen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Auf Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich gehalten wird.

Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

§ 16 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus 5 - 11 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. weiteren Beisitzern, die nach Bedarf besondere Bezeichnungen (z.B. Jugendwart, Sportwart) erhalten.
3. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
Eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder des Vorstands (§ 8 d. Satzung) muss die Mitgliederversammlung beschließen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
6. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann die Erledigung laufender Angelegenheiten übertragen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen.
7. Der Vorstand ist je nach Bedarf mindestens 1/4-jährlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden einzuberufen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den übrigen Vorstandsmitgliedern jeweils in der folgenden Sitzung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
10. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach jedem Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in geheimer oder offener Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
12. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen.

§ 17 Vertretung des Vereins

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne der §§ 26 BGB. Sie sind allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden auszuüben. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 18 Vereinsvermögen

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Einziehung von Spenden obliegen im Auftrag des Vorstandes dem Schatzmeister. Dieser entwirft den Etatvorschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorsitzenden, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Rechnungsführung des Schatzmeisters wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und dieser jeweils zu berichten haben. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen.

Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Überschüssen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
- b) der Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
- c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
- d) einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen zu Ziff. b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das Vermögen der Körperschaft fällt an die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich gem. §52 – 54 AO für die Förderung des Sports oder die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Teilort Sulzdorf zu verwenden hat

§ 20
Inkrafttreten dieser Satzung

In der Gründungs- und Mitgliederversammlung am 16. Juni 1977 ist diese Satzung beschlossen worden. Sie gilt als rechtswirksam mit der Eintragung des Tennisclubs Sulzdorf e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall.

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.05.1979 wurde der § 4 geändert. Der Beschluss gilt als rechtswirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall.

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.03.2014 wurde der § 11 geändert. Der Beschluss gilt als rechtswirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall.

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.03.2016 kam der § 4 Abs. 2 und der § 14a neu hinzu. Der Beschluss gilt als rechtswirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.

Gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.06.2016 wurde der § 16 Abs. 5 und der § 19 letzter Abs. geändert. Der Beschluss gilt als rechtswirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.

Die Vereinssatzung ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

Schwäbisch Hall-Sulzdorf, den 13. September 2016